

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1160001/004-01

Bezug	Bearbeiter	02742/9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Grohs		12543	27. November 2001

Betrifft
NÖ Gemeindeverbandsgesetz, Änderung; Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.11.2001
Ltg.-877/G-10-2001
Ko-Ausschuss

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Gemäß § 22 Abs.4 und 5 iVm § 21 Abs.6 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600, sind die Genehmigungsverordnung und die Satzung im Landesgesetzblatt kundzumachen. Darüber hinaus sind sie vom Verbandsobmann und von den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden an der Amtstafel beim Amt des Gemeindeverbandes bzw. der beteiligten Gemeinden durch zwei Wochen anzuschlagen.

Es ist überschießend, dass die Satzung bzw. Änderungen der Satzung im Landesgesetzblatt kundgemacht werden müssen, weil sie ohnehin an der Amtstafeln des Gemeindeverbandes kundgemacht werden. Darüber hinaus gibt es keine Notwendigkeit für eine höhere Publizität der Verbandssatzung als jener Vorschriften, die der Verband allenfalls vollzieht.

Der Vorschlag, Satzungen und Satzungsänderungen nicht mehr im Landesgesetzblatt kundzumachen, dient außerdem der Deregulierung und Kostenminimierung:

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 148 Blätter mit Satzungen bzw. Satzungsänderungen kundgemacht, im Jahr 2000 135 Blätter, im ersten Halbjahr 2001 61 Blätter. Geht man von einer durchschnittlichen Auflagezahl des Landesgesetzblattes von 1000 Blättern im

Jahr aus, beanspruchen daher die Kundmachungen der Satzungen ca. 14% der Gesamtauflage.

Eine Kostenschätzung für das Jahr 2000 (135 Blätter) ergibt Folgendes:

Das Landesgesetzblatt hat eine Auflage von 2.200 Stück. Die Druckkosten für 1 Blatt betragen ca. S 1,-.

426 Abonnenten erhalten das Landesgesetzblatt im Einzelversand, die anderen 1.070 externen Abonnenten mit Sammelpost.

Bei den Personalkosten ist zu berücksichtigen, dass bei der Verlautbarung im Landesgesetzblatt regelmäßig acht Mitarbeiter der Abteilung Landesamtsdirektion beschäftigt sind. Bei dieser Mitarbeiteranzahl sind jedoch nicht die Mitarbeiter der Druckerei und der Poststelle berücksichtigt. Für die eigentliche Herstellung des Landesgesetzblattes (Druckvorlagen) sind Mitarbeiter im Ausmaß von 68 Wochenstunden beschäftigt.

Druckkosten	S 297.000,-
Versandkosten (nur Einzelversand)	S 3.800,-
<u>Personalkosten (nur 68 Wochenstunden)</u>	<u>S 181.400,-</u>
Gesamtkosten	S 482.000,-

Nicht berücksichtigt sind jedoch die Personalkosten der Druckerei und der Poststelle sowie die Kosten bis zur Herstellung der Druckvorlagen (Kosten der Abteilung Gemeinden und der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst).

In Anbetracht dieser Kostenfolgen ist eine Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes unbedingt erforderlich. Im übrigen kann eine adäquate Sekundärinformation mittels der neuen Medien, etwa auf Homepages der Gemeindeverbände oder Gemeinden, angeboten werden.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf Art. 116a Abs.4 B-VG.

Aufgrund des Regelungsgegenstandes entstehen weder für den Bund noch für die Gemeinden finanzielle Ausgaben.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I Z.1:

Die Verordnungen, mit welchen die Bildung von Gemeindeverbänden bzw. Änderungen der Verbandssatzungen genehmigt werden (das sind die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. 1600/2, und die 2. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. 1600/3), werden - wie bisher - im Landesgesetzblatt verlautbart.

Im Anschluss an diese Verlautbarung im Landesgesetzblatt soll die Kundmachung der Satzung bzw. Satzungsänderung durch den Verbandsobmann an der Amtstafel des Gemeindeverbandes veranlasst werden. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Verbandsbildung (Satzungsänderung) stets mit dem in der Genehmigungsverordnung bezeichneten Jahresbeginn wirksam wird (§ 22 Abs.2 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz). Vor diesem Zeitpunkt kann die Kundmachung nicht rechtswirksam erfolgen, vielmehr müsste in solch´ einem Fall der Verbandsobmann die Kundmachung nach dem Wirksamwerden der Verbandsbildung bzw. der Satzungsänderung neuerlich veranlassen. Da die Bekanntgabe der Satzung (Satzungsänderung) an den Amtstafeln der verbandsangehörigen Gemeinden lediglich informativen Charakter haben soll, kommt allfälligen Verlautbarungsmängeln keine Rechtserheblichkeit zu.

Zu Artikel I Z.2:

Die langjährige und bewährte Praxis, dass die eine Satzungsänderung genehmigende Aufsichtsbehörde auch den Wirksamkeitsbeginn der Satzungsänderung festlegt, soll mit dieser Bestimmung eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten.

Zu Artikel II:

Das zentrale Problem beim Wechsel des Kundmachungsorgans von Verbandssatzungen bzw. Änderungen von Verbandssatzungen bildet die Frage, was mit den bestehenden Kundmachungen geschehen soll:

Die bestehenden Kundmachungen finden sich im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich. Es soll vermieden werden, dass nach Inkrafttreten der vorliegenden Novelle die Kundmachungen im Landesgesetzblatt (in den blauen Mappen) bestehen bleiben, wobei sie zunehmend an Aktualität verlieren, liefe doch solch ´ ein Zustand dem System des Landesgesetzblattes völlig zuwider. Es sollen daher die Kundmachungen im Landesgesetzblatt entfallen und durch Kundmachungen an den Amtstafeln ersetzt werden; in der Folge wird das Ausordnen der Satzungen aus dem Landesgesetzblatt (blaue Mappen) anzuordnen sein. Diese Maßnahme kann mit dem Fall verglichen werden, dass der Landesgesetzgeber Durchführungsverordnungen in einem Gesetz aufhebt (vgl. VfSlg. 3349, 3360). Bei einer solchen Regelung des Gesetzgebers müsste ebenfalls das Ausordnen der betroffenen Verordnung/en aus dem Landesgesetzblatt ohne Herausgabe eines eigenen Titelblattes (Aufhebung der Verordnung durch den Ordnungsgeber) angeordnet werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung